



**§ 54 KrWG:**

**Merkblatt für Sammler / Beförderer / Händler / Makler von gefährlichen Abfällen  
(Stand: Mai 2018)**

**Vorbemerkung**

Durch die Novellierung des Abfallrechts wurden mit dem In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 sowie dem sogenannten untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere der Anzeige- und Erlaubnisverordnung- AbfAEV zum 01.06.2014) die Bestimmungen für Sammler / Beförderer sowie Händler und Makler von Abfällen neu geregelt. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen hinsichtlich des Erfordernisses einer abfallrechtlichen Erlaubnis sowie dem dazugehörigen Antragsverfahren.

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die Normalfälle. Im konkreten Einzelfall können sich immer Abweichungen ergeben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine **vorherige Beratung** durch die Erlaubnisbehörde Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

**Telefonnummern:**

Firmenname beginnt mit den **Anfangsbuchstaben A – H:**

**(05121) 163-132 Silvia Klinge-Schechowsky**

Firmenname beginnt mit den **Anfangsbuchstaben I – Z:**

**(05121) 163-137 Heike Rucz**

**(05121) 163-148 Jasmin Salisch**

**Fax: (05121) 163-339**

**<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>**

**Post: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim**

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten allgemein für das Land Niedersachsen. In anderen Ländern können teilweise abweichende Regelungen bestehen.

## Wer benötigt eine Erlaubnis?

Für die gewerblichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln / Befördern / Handeln / Makeln von *gefährlichen* Abfällen ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich (§ 54 Abs. 1 KrWG).

Keine Erlaubnis benötigen gem. § 54 Abs. 2 KrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 20 KrWG. Ebenfalls gilt dies für Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie hierfür zertifiziert sind; diese müssen stattdessen ihre Tätigkeit gem. § 53 Abs. 1 KrWG anzeigen.

Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind an unterschiedlichen Stellen geregelt. Hierunter fallen gem. § 12 AbfAEV:

1. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
2. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden. Bei zurückgenommenen Abfällen kann die zuständige Behörde (in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) von der Erlaubnispflicht freistellen (§ 26 Abs. 3 KrWG),
3. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 Altfahrzeugverordnung bewirtschaften (anerkannte Annahme- oder Rücknahmestellen und Demontagebetriebe),
4. Betriebe, die einen EMAS-Standort betreiben und deren Tätigkeit bestimmten Wirtschaftsklassen zuzuordnen ist, soweit für diese Tätigkeitsbereiche die EMAS-Zertifizierung erfolgt ist,
5. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern,
6. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

Weitere Ausnahmen ergeben sich aus

7. dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie
8. dem Batteriegesetz.

Von der Ausnahme von der Erlaubnispflicht unberührt bleibt die zum 01.06.2012 neu geschaffene Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG, die auch für die o. g. Betriebe besteht.

### **Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als *gewerbliche Tätigkeit* oder *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens***

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als *gewerbliche Tätigkeit* oder *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens* schwierig sein.

*Gewerbliches Handeln* liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt. Gewerblich sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.

*Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* tätig ist z. B. der Werksverkehr sowie Transporte von Handwerkern, die die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle direkt zur Entsorgungsanlage bringen (z. B. Handwerksunternehmen wie Tischler, Fliesenleger, Dachdecker).

Dass die Abgrenzung vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein kann, zeigen die Beispiele in der Kommentierung zur AbfAEV (Dr. Kropp, RdA Erg.-Lfg 4/14 – V 14 zu § 1 Rd. Nr. 23):

*Auch Landwirte, die regelmäßig z. B. Gülle – soweit diese als Abfall einzustufen ist – in Biogasanlagen transportieren, machen dies grundsätzlich im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens. Etwas anderes gilt, wenn der Landwirt als Lohnunternehmer (auch) Gülle für andere transportiert. Dann handelt er gewerbsmäßig.*

*Ein Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert, handelt grundsätzlich ebenfalls im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens, das auf andere Zwecke als die Abfallentsorgung ausgerichtet ist. Etwas anderes gilt aber für Straßen- und Tiefbauunternehmen, deren Haupttätigkeit auch der Transport von Bauabfällen ist (z. B. Unternehmen, die eigene Aufbereitungsanlagen für Bau-schutt oder teerhaltigen Straßenaufbruch betreiben und dort regelmäßig solche Abfälle aus ihren Baumaßnahmen anliefern).*

### **Beauftragte Dritte und Subunternehmer**

Der Beförderer kann einen Subunternehmer mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Subunternehmer die für den jeweiligen Transport erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Falle des Sammelns und Beförderns von gefähr-

lichen Abfällen bedeutet dies, dass der Subunternehmer selbst im Besitz einer gültigen Erlaubnis sein muss. Beim Transport nicht gefährlicher Abfälle muss der Subunternehmer seine Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG erfüllt haben.

Bei der Erlaubnis gem. § 54 KrWG handelt es sich um eine sogenannte Personalkonzession, d. h. dass die Erlaubnis an eine Person gebunden und nicht übertragbar ist.

### **Kann von der Erlaubnispflicht freigestellt werden?**

Freistellungen von der Erlaubnispflicht sind möglich für *Hersteller* und *Vertreiber*, die Abfälle freiwillig zurücknehmen und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV). Die Entscheidung trifft in diesem Fall die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde (§ 26 Abs. 3 KrWG). Dies ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

### **Wer erteilt eine Erlaubnis?**

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.

### **Wie wird eine Erlaubnis beantragt?**

Die Erlaubnis ist *schriftlich* oder *elektronisch* (qualifizierte elektronische Signatur erforderlich!) und in deutscher Sprache zu beantragen. Das *Antragsformular* muss in seiner Form den Vorgaben der AbfAEV entsprechen. Das Antragsformular steht als Download-Version im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) zur Verfügung. Ein elektronischer Antrag ist unter [www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de) möglich.

Dem Antrag sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 9 Abs. 3 AbfAEV) beizufügen. Auch die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen in der Regel zu Rückfragen bzw. Nachforderungen und verzögern so das Erlaubnisverfahren.

Die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, sein und im Original vorgelegt werden.

### **Zu einigen Antragsunterlagen sind folgende Hinweise zu beachten:**

- Eine Erlaubnis gilt generell bundesweit (§ 54 Abs. 1 Satz 4 KrWG), für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Sie kann aber auch so beantragt werden, dass sie eingeschränkt gelten soll.

- Ein **polizeiliches Führungszeugnis** erhalten Sie bei der Wohnsitzgemeinde (meist das Ordnungsamt – Einwohnermeldeabteilung, Bürgeramt, etc.). Es wird dort von der betreffenden Person selbst beantragt, als Belegart „OG“ gem. §§ 30 Abs. 5 und 32 Abs. 4 BZRG (zur Vorlage bei einer Behörde) unter Angabe der Postanschrift des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (s. u.).

Die **Auszüge aus dem Gewerbezentralregister** werden als Belegart „9“ ebenfalls bei der Gemeinde (vgl. oben) beantragt. (§ 150 Abs. 5 GewO)

Bei der Antragstellung haben Sie die Möglichkeit, einen Verwendungszweck anzugeben. Um Ihre Erlaubnis möglichst schnell zu erhalten, lassen Sie bitte von der Gemeinde folgende Angaben eintragen:

Verwendungszweck:

*Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit, ggf. das Aktenzeichen (falls bekannt)*

Die Auszüge sind zu senden an:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Dezernat 31  
Goslarsche Straße 3  
31134 Hildesheim.

- Für Sammler / Beförderer ist **im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** eine Umwelt-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal nachzuweisen.
- Eine **Betriebs-Haftpflichtversicherung** ist nachzuweisen, wenn und soweit auf dem Betriebsgelände eine Zwischenlagerung von Abfällen erfolgt bzw. Umladevorgänge vorgenommen werden (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 7 AbfAEV). Sofern keine Zwischenlagerung von Abfällen durchgeführt wird, (z. B. ausschließlich Direkttransporte), ist dies als kurze Erklärung den Antragsunterlagen beizufügen.
- Der **Fachkundenachweis** für die für die Leitung und den Betrieb verantwortliche Person kann auf zwei verschiedene Weisen erbracht werden.

### 1. Variante (Regelfall):

Die verantwortliche Person verfügt über während einer **zweijährigen praktischen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt ist. Gleichwertig ist ebenso der Nachweis der zweijährigen praktischen Tätigkeit, der sich nicht auf die beantragte sondern auf eine der anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bezieht.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt worden sind, erforderlich.

### 2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über während einer **einjährigen praktischen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse, für die die Erlaubnis beantragt wurde, und darüber hinaus über

- ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder einer Fachhochschule,
- eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung, oder
- eine Qualifikation als Meister

auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

**Zusätzlich** ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt worden sind, erforderlich.

Eine Übersicht niedersächsischer Lehrgangsanbieter ist als **Anlage 2** diesem Merkblatt angefügt. Ob die dort aufgeführten Anbieter eine aktuelle Lehrgangsanerkennung besitzen, ist jeweils aktuell bei den Veranstaltern abzufragen.

Hinweis: Sie sind nicht verpflichtet, einen Lehrgang im Bundesland Niedersachsen zu besuchen. Der Lehrgang kann in jedem Bundesland besucht werden. Der Anbieter eines solchen Lehrgangs muss nur die erforderliche Anerkennung durch die zuständige Behörde besitzen. Dies ist oftmals von Interesse, soweit eine Erlaubnis schnell realisiert werden soll, am Wunschort jedoch kein Lehrgang stattfindet. In solchen Fällen kann es sich lohnen, nach örtlichen Alternativen zu suchen.

## **Änderungen erteilter Erlaubnisse**

Vor dem 01.06.2012 erteilte Transportgenehmigungen gemäß § 49 KrW-/AbfG bzw. Vermittlergenehmigungen gem. § 50 KrW-/AbfG gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort. Diese Genehmigungen (welche im Änderungsfall an die gültige Rechtslage angepasst werden) sowie vor dem 01.06.14 erteilte Erlaubnisse nach § 54 KrWG können inhaltlich (materiell im rechtlichen Sinne) geändert werden. Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. Wesentliche Umstände sind Name und Anschrift der Firma oder der Betriebsinhaber, sowie die Änderung bzw. Ausweitung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dies kann formlos geschehen, muß jedoch die Nachweise zu Zuverlässigkeit und Fachkunde enthalten.

Für neue Personen ist immer das polizeiliche Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister (s. u. Hinweise zu den Antragsunterlagen) einzureichen.

Ggf. wird in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen geprüft.

## **Auslandsverbringungen von Abfällen**

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungsverordnung VO (EG) 1013/2006 (unmittelbar geltendes Recht!) und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen in andere oder aus anderen Staaten oder durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen können in diesem Merkblatt hierzu keine weiteren Informationen gegeben werden.

Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt die *Zentrale Stelle für Sonderabfälle*, die bei Auslandsverbringungen zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralen Stelle für Sonderabfälle werden in Niedersachsen wahrgenommen von der:

Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)

Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover ([www.ngsmbh.de](http://www.ngsmbh.de))

Postfach 44 47, 30044 Hannover.

Telefon 0511 / 3608-0; Telefax 0511 / 3608-110

Unabhängig von der Notifizierung ist beim Transport von *gefährlichen Abfällen* auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich eine Erlaubnis nach § 54

KrWG erforderlich! Transporte von *nicht gefährlichen* Abfällen unterliegen der Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG. Die abfallrechtlichen Anforderungen der ausländischen Staaten an den Transport sind dort zu erfragen.

### **Was kostet eine Erlaubnis?**

Die Gebührenregelung richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Anzuwenden ist die Nummer 2.1.35 des Kostentarifs. Die Gebühr beträgt für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis durchschnittlich ca. 360 €.

### **Entsorgungsfachbetriebe**

*Entsorgungsfachbetriebe* i. S. v. § 56 KrWG sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen, soweit sie für die entsprechenden erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die betreffenden Abfallarten zertifiziert sind. Ihre Tätigkeit als Sammler / Beförderer / Händler / Makler ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft (Zertifikat) anzuzeigen (§ 53 KrWG).

Auf den zur Beförderung eingesetzten Fahrzeugen ist, anstelle der von Entsorgungsfachbetrieben nicht benötigten Erlaubnis, eine Kopie des Zertifikates sowie der Anzeigenbestätigung mitzuführen, welche bei eventuellen Straßenkontrollen den Überwachungsbehörden, der Polizei oder dem Bundesamt für Güterverkehr vorzulegen sind.

Hinweis: Entsorgungsfachbetriebe müssen die Anforderungen der *Entsorgungsfachbetriebeverordnung* erfüllen und danach zertifiziert sein. Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9000 ff., 14000 ff. und die Teilnahme am Öko-Audit bzw. EMAS berechtigen nicht dazu, die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ zu führen.

### **Kennnummer**

Wer im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, benötigt gemäß § 28 NachwV in der Regel eine Kennnummer (z. B. Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer). Diese erteilt die zuständige Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde. Die Nummern sind auf allen abfallrechtlichen Formularen, insbesondere den Entsorgungsnachweisen und Übernahme- und Begleitscheinen, einzutragen.

Die Nummern sind 9-stellig und werden mit einer Prüfziffer ergänzt, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird. Für niedersächsische Unternehmen (Erzeuger, Sammler, Beförderer, Händler, Makler oder Entsorgungsanlagen) beginnen die Nummern mit dem Buchstaben „C“. Eine Beförderernummer ist auch erforderlich,



wenn der Beförderer im Nachweisverfahren keine Erlaubnis benötigt. Sie dient unter anderem zur Registrierung der Anzeigen.

Hinweis: Einige untere Abfallbehörden haben für die Abwicklung des Deponiebetriebes (z. B. für die Abrechnung) ebenfalls „Nummern“ zugewiesen, die aber der vorstehend beschriebenen Systematik nicht entsprechen. Diese dürfen auf keinen Fall mit den amtlich vergebenen Kennnummern verwechselt werden.

### **Sammelentsorgung**

Abfälle können auch im Wege der Sammelentsorgung entsorgt werden (vgl. §§ 9, 12 und 13 NachwV). Einzelheiten über das Verfahren der Sammelentsorgung bei gefährlichen Abfällen nennt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS, Adresse s. o.).

**Achtung:** Bei der Sammelentsorgung gilt die Kleinmengengrenze (§ 9 Abs. 5 NachwV) für den Beförderer nicht!

Die Anschriften der zuständigen Behörden der anderen Länder („Knotenstellen“) sind in der **Anlage 1** zu diesem Merkblatt aufgeführt.

### **Ausfüllen der Begleitscheine und Übernahmescheine im Fall der Sammelentsorgung**

**Wichtig:** Im Feld „Erzeuger“ des Begleitscheines sind nach § 13 Abs. 1 NachwV („Sammelbegleitschein“) Name und Anschrift des Beförderers einzutragen. Als *Erzeugernummer* ist aber nicht die *Beförderernummer*, sondern eine fiktive **Sammlernummer** einzutragen. Die Sammlernummer besteht aus dem *Landeskennner* des jeweiligen Landes, in dem die Abfälle eingesammelt werden, dem Buchstaben „S“ und sieben Nullen sowie einer Prüfziffer, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird.

Beispiel: Wird die Sammelentsorgung in Niedersachsen durchgeführt, wird im Sammelbegleitschein als Erzeugernummer eingetragen: C S 0 0 0 0 0 0 0 0 0 (in diesem Fall ist die Prüfziffer - die 10. Ziffer der Nummer - eine 0).

Hinweis: Die Landeskennner sind in § 28 Abs. 6 NachwV aufgeführt und der Anlage 1 zu diesem Merkblatt dargestellt.

Wird auf einer Sammeltour in mehreren Ländern eingesammelt, sind Sammelbegleitscheine für jedes Land auszustellen, denen jeweils die zugehörigen Übernahmescheine zuzuordnen sind (§ 13 Abs. 2 NachwV).

**Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis**

Die Erlaubnisbehörde hat im Wesentlichen eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers (natürliche bzw. juristische Person) durchzuführen. Hierzu müssen zunächst die eingereichten Unterlagen ausgewertet werden. Mitunter ergeben sich dann auch Rückfragen an den Antragsteller. In manchen Verfahren ergibt es sich, dass weitere Unterlagen erforderlich sind. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Telefonnummer/E-Mail-Adresse angeben, unter der Sie zu erreichen sind.

Gem. § 10 Abs. 1 AbfAEV hat die Behörde die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen. Im Falle der Vollständigkeit bekommt der Antragsteller eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis auf die Genehmigungsfiktion nach § 54 KrWG i. V. m. § 42a VwVfG, wonach bei Untätigkeit der Behörde die Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten (Beginn und Ende der Frist werden benannt) als erteilt gilt.

Bei Unvollständigkeit des Antrags wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche Unterlagen / Angaben nachzureichen sind, mit dem Hinweis, dass der Lauf der v. g. Frist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

**Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen**

Bei allen gewerblichen Abfalltransporten ist grundsätzlich das A-Schild am Fahrzeug zu führen. Näheres regelt § 55 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 10 AbfVerbrG.

**Was ist sonst noch zu beachten?**

Die Erlaubnis ist eine ausschließlich nach dem KrWG ergehende Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen usw. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

---

**Anlage 1****Postanschriften der abfallwirtschaftlichen Knotenstellen der Länder; Landeskenner****-Stand: Mai 2018-**

<b>Land</b>	<b>Landeskenner</b>	<b>Knotenstelle</b>
Baden-Württemberg	H	SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH Welfenstraße 15 70736 Fellbach Tel.: 07111/951 961-0
Bayern	I	Bayerisches Landesamt für Umwelt Dienststelle Kulmbach Schloß Steinenhausen 95326 Kulmbach Tel. 09221/604-0
Berlin	L	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstr. 6 (Jannowitz-Center) 10179 Berlin Tel.: 030/9025-0
Brandenburg	P	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel.: 0331/2793-0
Bremen	D	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Contrescarpe 72 28195 Bremen Tel. 0421/361-0
Hamburg	B	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie Amt für Umweltschutz Neuenfelderstr. 19 21109 Hamburg Tel. 040/42840-0
Hessen	F	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1 – 3 64278 Darmstadt Tel. 06151/12-0
Mecklenburg-Vorpommern	M	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-0

<b>Land</b>	<b>Landeskenner</b>	<b>Knotenstelle</b>
Niedersachsen	C	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) Goslarsche Straße 3 31134 Hildesheim Tel. 05121 / 163-0
Nordrhein- Westfalen	E	Bezirksregierung Düsseldorf Zentrale Stelle für Abfallnachweisverfahren Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel. 0211/475-0
Rheinland- Pfalz	G	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 55130 Mainz Tel. 06131/98298-0
Saarland	K	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken Tel. 0681/8500-0
Sachsen	S	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden Tel. 0351/8928-4001
Sachsen- Anhalt	N	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale) Tel. 0345/5704-0
Schleswig- Holstein	A	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Havelstraße 7 24539 Neumünster Tel. 04321/9994-0
Thüringen	R	Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Tel. 0361/3773-7119

**Anlage 2      Übersicht von Lehrgangsanbietern in Niedersachsen**

Diese Liste ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ob zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich Lehrgänge angeboten werden, ist beim Veranstalter nachzufragen.

<b>Firma</b>	<b>PLZ Ort</b>	<b>Telefon, Fax, e-mail</b>
Agimus GmbH Umweltgutachterorganisation & Beratungsgesellschaft	Am Alten Bahnhof 6 38122 Braunschweig	Tel.: 0531 / 2 56 66-0 Fax: 0531 / 2 56 66-66 <a href="mailto:info@agimus.de">info@agimus.de</a>
Bildungswerk Verkehrsgewerbe Nieder- sachsen e.V.	Lister Kirchweg 95 30177 Hannover	Tel.: 0511 / 96 26 - 3 00 Fax: 0511 / 66 60 95 <a href="mailto:bildungswerk@verkehrsgewerbe.de">bildungswerk@verkehrsgewerbe.de</a>
getmobile Logistikfach & Fahrschule	Herzog-Wilhelm-Str.35 38667 Bad Harzburg	Tel.: 05322 / 55 97 97 Fax: 05322 / 90 18 82 <a href="mailto:info@getmobile-moeller.de">info@getmobile-moeller.de</a>
IFAAS e.V. Institut für Angewandte Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement	Schnuckentwiete 4 29556 Suderburg	Tel.: 05826 / 95 88 94 Fax: 05826 / 95 88 59 <a href="mailto:kontakt@ifaas.de">kontakt@ifaas.de</a>
Kirchner-Schulung Transport & Verkehr	Im Bierweg 5 37199 Wulften	Tel.: 05556 / 12 46 Fax: 05556 / 99 55 75 4 <a href="mailto:info@kirchner-schulung.eu">info@kirchner-schulung.eu</a>
TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG	Am TÜV 1 30519 Hannover	Tel.: 0511 / 9 98-6 19 71 Tel.: 0511 / 9 98-6 19 06 Fax: 0511 / 9 98-6 20 75 <a href="mailto:VL-AKD-H@tuev-nord.de">VL-AKD-H@tuev-nord.de</a>
Umweltwerkstatt Dienstleistungen Konzepte, Medien GmbH	Auguststr. 88 26121 Oldenburg	Tel.: 0441 / 9 26 68 50 Fax: 0441 / 9 26 68 51 <a href="mailto:umweltwerkstatt-01@t-online.de">umweltwerkstatt-01@t-online.de</a>
Dr. Wilfried Will NORDAB Umwelt- und Abfallberatung	Pütjerweg 20 21244 Buchholz	Tel.: 04181 / 380 08 87 Tel.: 0160 / 8 43 16 58 Fax: 04181 / 93 49 74 <a href="mailto:info@nordab.de">info@nordab.de</a>